

Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung von Strom an Haushalts- und Geschäftskunden (Standardlastprofil)

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWA in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschickt, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.

1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Art und Umfang der Lieferung

Die SWA liefern dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17 f. EnWG und die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 ct/kWh bzw. 19%). Nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen sind im Vertrag oder dem Preisblatt enthalten. Informationen über die Höhe der staatlich veranlassenen Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber erhältlich (www.netztransparenz.de).

3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die in Ziff. 3.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht, neu eingeführt, abgesenkt oder fallen sie weg, wird die SWA die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die SWA die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWA darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen, ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die SWA die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SWA wird mindestens einmal jährlich prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

3.4 Änderungen der Preise erfolgen zu Monatsbeginn. Die SWA wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderung in Textform informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Die SWA wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen.

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die SWA bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die SWA dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der SWA festgelegt. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gewöhnlich ermittelt und abgerechnet.

3.6 Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz und / oder schließt der Kunde selbst einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber ab, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert, das der Messstellenbetreiber der SWA berechnet.

3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der SWA (www.Stadtwerke-Ahrensburg.de).

4. Messeinrichtungen, Ablesung, Abschläge

4.1 Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.

4.2 Der Kunde kann jederzeit von der SWA verlangen, eine Befundprüfung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde

oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.3 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.4 Die SWA kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SWA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4.5 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die SWA das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

4.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4.7 Die SWA erhebt Abschlagszahlungen, die anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.8 Ändern sich die Preise, so kann die SWA die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

4.9 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Liefervertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWA, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die SWA dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Zahlung, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die SWA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden wird die SWA die Berechnungsgrundlage nachweisen.

6.3 Gegen Ansprüche der SWA kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 6.1 und 6.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Vorauszahlungen

8.1 Die SWA ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

8.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsberechnung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.

8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWA beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten.

9. Unterbrechung der Belieferung, Fristlose Kündigung

9.1 Die SWA ist berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWA berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.4 Die SWA hat die Belieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt der SWA. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9.5 Die SWA ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine schuldhaftige Zuwiderhandlung nach Ziff. 9.1 dieser Allgemeinen Bedingungen begeht oder wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall wird die SWA die Kündigung zwei Wochen vorher androhen. Die SWA wird nicht kündigen, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

10. Vertragsdauer

10.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

10.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächsten Monatserst.

10.3 Bei einem Umzug des Kunden endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, der SWA einen Umzug spätestens vier Wochen vor Einzug in die neue Wohnung unter Angabe der alten und der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

10.4 Bietet die SWA am neuen Wohnort des Kunden die Belieferung zu den Konditionen des Vertrages an, wird der Vertrag

am neuen Wohnort des Kunden fortgesetzt. Bietet die SWA am neuen Wohnort den Kunden die Belieferung nicht zu den Bedingungen dieses Vertrages an, endet der Vertrag zum Umzugsdatum. Die SWA unterbreitet dem Kunden ein Angebot für einen neuen Vertrag.

10.5 Teilt der Kunde den Umzug nicht gem. Ziff. 10.3 mit und erfährt die SWA nicht auf andere Weise vom Umzug des Kunden, haftet der Kunde für die Stromlieferungen in die bisherige Wohnung des Kunden, wenn und soweit die SWA von keinem anderen Kunden eine Bezahlung der Lieferung verlangen kann.

11. Haftung

11.1 Die SWA ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWA zur Unterbrechung der Belieferung und der Anschlussnutzung beruht. Die SWA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der SWA bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3 Im Übrigen haftet die SWA nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die SWA Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die SWA nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Rechtsnachfolge

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die SWA verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform der SWA zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

13.2 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf die SWA diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die SWA wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG). Kündigt der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.

13.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

13.4 SWA gewährt Boni oder Sachprämien nur an Neukunden. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Auftragsbeginn kein Strom- oder Erdgaskunde der SWA war.

Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, gilt zur Auszahlung von Boni folgendes: Die SWA zahlt einen als Sofortbonus bezeichneten Bonus spätestens 60 Tage nach Lieferbeginn per Überweisung an den Kunden aus. Die SWA zahlt einen als Neukundenbonus bezeichneten Bonus mit der ersten Jahresabrechnung nach Erreichen der Mindestvertragslaufzeit.

14. Vorauszahlungen, Vorkassensystem

14.1 Umstände, die SWA berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
- die Abweisung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

14.2 Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

14.3 Die SWA ist berechtigt, die Vorauszahlung auch über einen Chipkartenzähler vorzunehmen. Hierüber schließen der Kunde und die SWA eine gesonderte Vereinbarung.

15. Zahlungsweise

Die SWA bietet dem Kunden folgende Zahlungsweisen an:

a. Lastschriftinzugsverfahren

Der Kunde erteilt der SWA schriftlich oder per E-Mail ein Lastschriftmandat für die Begleichung der im Rahmen seines Gaslieferungsvertrages zu entrichtenden Rechnungsbeträge. Die Erteilung kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

b. Überweisung

Der Kunde begleicht seine Rechnungsbeträge durch Überweisung auf eines der folgenden Konten der SWA:

Sparkasse Holstein,
IBAN: DE68 2135 2240 0090 0697 35,
SWIFT-BIC: NOLADE21HOL
oder
Postbank Hannover,
IBAN: DE07 2501 0030 0996 2923 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

16. Zahlungsverzug

16.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

16.2 Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzuges ein Termin zur Anlagensperre notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der SWA vor Ort kassiert.

16.3 Angefallene Inkassokosten sind sofort zur Zahlung fällig. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Energieversorgung. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei (gemäß §1 Umsatzsteuergesetz – UStG) und betragen:

1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	2,00 €
Nachkassierversuch durch einen Beauftragten der SWA	10,00 €
Ermittlungsgebühr (innerhalb Ahrensburg)	10,00 €
Ermittlungsgebühr (bundesweit)	25,00 €

16.4 Kann der Kunde die fälligen Forderungen nicht zahlen, so kann der Kunde schriftlich oder per E-Mail einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung stellen. Die Kosten betragen:

Stundung	5,00 €
1. Zahlungsververeinbarung (bis 3 Raten)	7,50 €
Zahlungsververeinbarung (4 bis 11 Raten)	15,00 €

Die SWA ist berechtigt, für offene Forderungen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

17. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
Wird die Versorgung gem. § 19 StromGVV [GasGVV] wegen Pflichtverletzungen des Kunden unterbrochen, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundversorger berechnet. Das Gleiche gilt, wenn die Versorgung wieder aufgenommen wird.

18. Umsatzsteuer

Auf alle sich ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt ab dem 1. Januar 2007 19 %. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen und in voller Höhe abgeführt.

19. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Ahrensburg.

20. Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWA für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung, Markt und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die SWA prüft im Rahmen des Vertragsschlusses die Bonität des Kunden. Dabei wird ein Wahrscheinlichkeitswert für das Risiko des Zahlungsausfalles ermittelt. Bei der Bestimmung dieses Wertes werden u.a. auch die Anschriftendaten des Kunden genutzt. Für die Bonitätsprüfung arbeitet die SWA mit Creditreform zusammen und übermittelt Kundennamen und -anschrift an dieses Unternehmen.

21. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite www.Stadtwerke-Ahrensburg.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

22. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Lohe 1, 22926 Ahrensburg
Tel.: 04102/9974-0 / Fax: 04102/9974-10
Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
www.schlichtungsstelle-energie.de
Tel.: 030/27 57 240 – 0, Fax: 030/27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Tel.: 030/22 480 – 500, Fax: 030/22 480 – 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(Stand: 01.09.2019)

Widerruf

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe/n ich/wir(*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung[*]:

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Ort, Datum

Unterschrift

* unzutreffendes streichen